



## DER NATÜRLICHE KONFLIKT PÄDAGOGIK - RECHT

### I. Abstrakte Rechtsebene

Aufgelistete Rechte der Kinder und Jugendlichen in Kinderrechtekatalogen, z.B. das Recht auf Partizipation als Beschwerdeinstrument der Ombudschaft, können **und** dürfen nicht ausreichen!

### II. Praxisebene: Kinderrechte entfalten ihre Bedeutung im Spannungsfeld mit der Macht Erziehender

→ es geht um die gelebten Rechte im Alltag des institutionellen Erziehens !

**Entscheidende Frage: ist der Eingriff in ein Kindesrecht kindesrechtsverletzend, daher illegal?**

#### 1. Erziehungsverantwortung

- Im Erziehungsauftrag besteht ein natürlicher Konflikt zwischen der Erziehungsmacht und den Rechten eines Kindes/ Jugendlichen: jede pädagogische Grenzsetzung greift in ein Kindesrecht ein, z.B. in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht (Allgemeine Handlungsfreiheit).
- Der Zielkonflikt ist durch fachliche Handlungsleitlinien des Anbieters zu lösen, die fachlich- rechtliche Erziehungsgrenzen beschreiben (Ziffer III). Das ermöglicht Transparenz eigener päd. Grundhaltung gegenüber Sorgeberechtigten, Jugend-/ Landesjugendämtern, Dritten (Ombudspersonen) und kann im Interesse des Kindesschutzes und eigener Handlungssicherheit unterschiedlichen Meinungen entgegenwirken, wann pädagog. Grenzsetzungen, Regeln und Strafen kindesrechtsverletzend sind.<sup>1</sup>

#### 2. Aufsichtsverantwortung

- im Auftragsauftrag sind Eingriffe in ein Kindesrecht kindesrechtsverletzend, wenn Verhalten nicht gerechtfertigt ist: weder geeignet noch verhältnismäßig einer Gefahrenlage begegnet<sup>2</sup>.

### III. Fachliche Handlungsleitlinien / Leitlinien pädagogischer Kunst (§ 8b II SGB VIII)

Der Anbieter beschreibt, welche fachlich- rechtlichen Grenzen er sich im Erziehungsauftrag für päd. Grenzsetzungen, Regeln und Strafen setzt, beraten durch das Landesjugendamt; Basis sind die Praxiserfahrungen der PädagogInnen. Die oberste Landesjugendbehörde sollte die einzelnen Anbieter- Handlungsleitlinien bündeln und mit dem Ziel allg. Leitlinien einen Dialog zwischen Anbietern und Landesjugendamt moderieren. Die allg. Leitlinien beinhalten sodann den Rahmen, innerhalb dessen Erziehung verantwortbar und rechtlich zulässig ist, während fachliche Handlungsleitlinien des Anbieters dessen päd. Grundhaltung widerspiegeln, von dem entwickelten allgemeinen Leitlinienrahmen getragen.

<sup>1</sup> Z.B. kann es rechtlich zulässig sein, einem fremdschädigendem Kind einen in dessen Eigentum stehenden Gegenstand wegzunehmen, um ihm dadurch die Bedeutung des Eigentums anderer zu verdeutlichen. Ob dies der pädagogischen Grundhaltung eines Anbieters entspricht, hat der Anbieter/ Träger in seinen fachlichen Handlungsleitlinien zu entscheiden („Agenda pädagogische Grundhaltung“).

<sup>2</sup> Z.B. ist der Eingriff in das Eigentumsrecht (Wegnahme eines Gegenstandes) gerechtfertigt, wenn ein Jugendlicher damit Mitbewohner schlägt. Solche Gefahrenabwehr in der Aufsichtsverantwortung ist freilich nur geeignet, wenn sie anschließend pädagogisch aufgearbeitet wird.